

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des
Rechnungsprüfungsausschusses zur Eröffnungsbilanz des
Städtebaulichen Sondervermögens
Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf
der Landeshauptstadt Schwerin zum 1. Januar 2012**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) i. V. m. § 64 Abs. 2 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie § 11 Abs. 2 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung vom 08. Juni 2017 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf vom 26. April 2017. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der heutigen Beratung stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz den Vorschriften der §§ 2 bis 11 Kommunal-Doppik-

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin
für die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens
Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf

Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 60 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Eröffnungsbilanz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, die geprüfte Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf zum 1. Januar 2012 in der Fassung vom 21. April 2017 festzustellen.

Schwerin, den 08.06.2017



Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin